

tung der Diözese muß nun sehen, wie sie aus dem Verfahren herauskommt oder dieses zu Ende bringt.

Wo der Kardinal selbst steht, ist hinreichend bekannt und hat er bei wenigstens zwei Anlässen klargestellt: einmal in einem Brief an den Vorsitzenden der „Città dell'uomo“ (Stadt der Menschen), einer auf Lazzati zurückgehenden Vereinigung für sozialpolitische Bildung; zum anderenmal in einer Rede in der Katholischen Universität (vgl. Corriere della sera, 13.2.88), als er unter Nennung von Lazzati „sein“ Programm politisch-sozialer Bildung für Katholiken darstellte. Der Kardinal forderte „Vertiefung“ und „Weitblick“ und mahnte, sich von „der Sklaverei der Bedürfnisse nach unmittelbarem Erfolg“ freizumachen. Wer wollte, konnte auch das als freundschaftlichen Seitenhieb auf die lärmigen Ciellini verstehen: es sei „nicht die meinungsgleiche Menge“, die zähle, sondern der Sauerteig, der in der Lage sei, den Teig zu „infizieren“. Ausdrücklich nahm Martini Lazzati gegen den Hauptvorwurf „protestantisierender“ Trennung von Glaube und Politik in Schutz. Die Bewahrung des Glaubens im politischen Raum habe immer zu den grundlegenden Zielen und Überzeugungen Lazzatis gehört.

## Die Kontroverse wird weitergehen

Möglicherweise reichten des Kardinals vorsichtige Anspielungen als vorläufige Klarstellung. Vermutlich sehen auch die „Ankläger“ der „Weißen Rose“ ein, daß eine kirchengerichtliche Klärung schwierig und letztlich unergiebig bleiben muß. Polemische Übersteigerungen lassen sich – zumal in Italien – schlecht juristisch austragen. Aber die Kontroverse wird unabhängig davon weitergehen. Die Ciellini – daß sie an ihrer Strategie ohne Abstriche festhalten wollen, zeigt sich schon daran, daß sie die inkriminierte Artikelfolge inzwischen mit allem Zubehör, aber ohne jede weitere Erklärung als Broschüre nochmals veröffentlicht haben – wollten natürlich nicht im Wortsinn die Rechtgläubig-

keit einzelner in Frage stellen, sondern *gegen eine Richtung angehen, die die Kirche Italiens seit den siebziger Jahren weitgehend bestimmt*. Sie wollen praktisch den Versuch beenden, durch Vertiefung des Glaubens und die Erneuerung des politisch-gesellschaftlichen Realitätsbezugs durch Dialog mit „den anderen“ und ohne vordergründige tagespolitische oder einseitige parteipolitische Bindung die Konsequenzen aus den säkular veränderten Lebens- und Handlungsbedingungen der Kirche zu ziehen.

Für die Ciellini ist das erste Rückzug in die reine Innerlichkeit christlicher Existenz ohne gesellschaftlich-politische Folgen, eben das, was sie Neoprotentantismus nennen. Das zweite: die dialogische Öffnung ist für sie Übergang von der „religiösen“ zur „ethischen“ Option auf der Grundlage einer vagen Werte-Ethik, wie sie

für bürgerliche Laizisten, für die sich Christentum auf gutes Benehmen reduziere, kennzeichnend sei. Dies ist der Kern eines schwelenden Widerspruchs, der durch die Artikelserie und die Anzeige durch die „Weiße Rose“ erst wieder so recht bewußt geworden ist. Die Ciellini selbst – eher naive Triumphalisten, die sich mit der Minderheitensituation von Christen in säkularen Gesellschaften nicht abfinden wollen, denn Integralisten im traditionellen Sinne – werden sich ihr ebenso zu stellen haben wie die, die sie entschieden ablehnen. Und auch diejenigen werden nachzudenken haben, die sich von deren vordergründiger Theologie (Christus die Mitte aller Wirklichkeit und deshalb auch die Lösung quasi aller Probleme), deren extrovertierter Spiritualität und deren Korpsgeist imponieren lassen.

A. D.

## Iustitia et Pax: Menschenrechte in der Kirche

Weithin unbemerkt von der größeren kirchlichen Öffentlichkeit haben sich die europäischen Kommissionen „Iustitia et Pax“ in den letzten Jahren des Themas Menschenrechte in der Kirche angenommen. Den Startschuß zu diesem Vorhaben gab die fünfte europäische Konferenz der Kommissionen „Iustitia et Pax“, die im Oktober 1981 im französischen Chantilly tagte. Die Ausarbeitung eines Dossiers zur Fragen nach den Menschenrechten in der katholischen Kirche wurde seinerzeit einer *Arbeitsgruppe der flämischen „Iustitia et Pax“* übertragen. Die Arbeitsgruppe verfaßte eine umfangreiche Studie, die beim Treffen der europäischen Kommissionen „Iustitia et Pax“ im Oktober 1986 in Delémont, der Hauptstadt des Schweizer Kantons Jura, einstimmig als „Instrument für das gründlichere Studium und das umfassendere Nachdenken“ angenommen wurde. Bis zum 31. Dezember 1987 wurden von der Arbeitsgruppe Stellungnahmen aus den nationalen Kommissionen „Iustitia et Pax“ zum Studiendokument erbeten.

In der Abschlusserklärung des Treffens von Delémont hieß es, die Förderung der Menschenrechte in der katholischen Kirche sei ein wichtiges Element ihres Zeugnisses gegenüber der Welt und hänge eng mit ihrer Glaubwürdigkeit zusammen. Untersuchung und Diskussion zu diesem Thema seien vom theologischen Standpunkt aus legitim und vom moralischen Standpunkt aus gesehen dringlich. Seit der Promulgation des CIC 1983 hat die Diskussion über das Thema Menschenrechte und Kirche einen neuen Bezugspunkt: Das kirchliche Rechtsbuch listet in den Kanones 208 bis 223 Pflichten und Rechte der Gläubigen auf und stellt in den anschließenden Kanones 224 bis 231 Pflichten und Rechte der Laien zusammen. Das Dokument der flämischen Arbeitsgruppe geht denn auch ausführlich auf die Rechte- und Pflichtenkataloge des Kodex ein, die ursprünglich ihren Platz in der „Lex ecclesiae fundamentalis“ haben sollten und erst in das neue kirchliche Rechtsbuch übernommen wurden, als

man sich angesichts zahlreicher Widerstände in der Kirche entschloß, auf die „Lex fundamentalis“ zu verzichten.

## Menschenrechte und Grundrechte der Gläubigen

Das Dokument stellt der Untersuchung der kirchenrechtlichen Bestimmungen einen Teil mit grundsätzlichen Überlegungen voran, die der Geschichte der Stellung der Kirche zum neuzeitlichen Menschenrechtsdenken und der Frage nach dem Verhältnis zwischen allgemeinen Menschenrechten und Grundrechten der Gläubigen gelten. Zum ersten Punkt wird festgehalten, das Christentum habe durch seine Verkündigung, daß alle Menschen Brüder und Schwestern und Kinder des einen Vaters seien, zu einem der wichtigsten Durchbrüche für die Menschenrechtsidee beigetragen. Der Text behandelt aber auch die Frontstellung zwischen katholischer Kirche und dem liberal-säkularisierten Menschenrechtsdenken, die für das späte achtzehnte und das neunzehnte Jahrhundert kennzeichnend war und in zwischen der ausdrücklichen Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche Platz gemacht hat.

Das flämische Studiendokument hütet sich allerdings vor einer zu undifferenzierten Zusammenschau von allgemeinen Menschenrechten und Grundrechten des Christen. Jeder Vergleich zwischen den bürgerlichen Menschenrechtserklärungen und -katalogen und den Grundrechten des Menschen in der Kirche müsse mit Vorsicht vorgenommen werden, vor allem wegen der Unterschiedlichkeit von Staat und Kirche. Die *Grundrechte der Gläubigen* beruhen auf ihrer Taufe, durch die sie zu Gliedern der kirchlichen *Communio* geworden seien. Es gehe nicht darum, Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder gegen die Kirche zu verteidigen, sondern den Wirkungsraum der Gläubigen mit ihren Rechten und Pflichten innerhalb der Kirche festzulegen. Das Dokument kommt zu der Kurzfor-

mel: „Die Menschenrechte müssen im Licht des Evangeliums gewertet, innerhalb der Kirche angewandt und von der Kirche in der Welt verteidigt werden.“

Das Verständnis der Kirche als *Communio* liefert den Autoren der Studie den Ansatzpunkt für ihre kritische Bestandsaufnahme der kirchlichen Wirklichkeit. Wenn die Aussagen des Zweiten Vatikanums über die Mitverantwortung und Teilhabe aller Gläubigen nicht abstraktes Konzept bleiben sollten, müßten sie ihre Auswirkungen auf die *Institutionen* haben; heute tendiere die Kirche immer noch leicht zur Nachahmung feudaler politischer Strukturen. Demgegenüber besteht das Dokument als erstem Prüfstein für die Menschenrechte in der Kirche auf der *Teilhabe aller Gläubigen* an der Lehr-, Leitungs- und Heiligungsaufgabe der Kirche, auf ihrem Recht und ihrer Freiheit, „zu reden und gehört zu werden, objektive Informationen bezüglich der pastoralen Nöte und Programme der Kirche zu erhalten“. Die Schaffung von Strukturen der Mitverantwortung, der Beratung und des Dialogs auf allen kirchlichen Ebenen müsse ermutigt werden.

## Auswirkungen im kirchlichen Leben

Der Text weist auch auf die Bedeutung des *institutionalisierten Schutzes* der Grundrechte der Gläubigen in der Kirche hin und erwähnt in diesem Zusammenhang als positives Beispiel die von der Würzburger Synode verabschiedete Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der bundesdeutschen Diözesen. Im allgemeinen, so die Studie, sei der gesetzliche Schutz der Rechte der Gläubigen mit Ausnahme des Eherechts sehr begrenzt. Beklagt wird hier die *mangelnde Gewaltenteilung* in der Kirche, vor allem das Fehlen einer unabhängigen Judikative. Als weiteren Hauptpunkt geht die Studie auf den notwendigen Respekt vor dem Gewissen des einzelnen Christen ein: Dieser Respekt werde von der Hierarchie zu oft als Bedrohung der Einheit der Kirche

betrachtet. Dabei machen es sich die Autoren mit den Anklagen aber nicht zu leicht, was sich gerade auch an den Ausführungen zur *Freiheit der theologischen Forschung* in der Kirche zeigt. Es sei eine schwierige und delikate Aufgabe, die notwendige Freiheit der Theologie mit der Aufgabe der Bischöfe zu vereinbaren, die Einheit und die „göttliche Wahrheit der Glaubensbotschaft“ zu verteidigen.

Unter dem Stichwort „Einheit und Vielfalt“ wird in der Studie neben der Gewissensfreiheit und der Freiheit der Theologie auch eine Frage angeschnitten, die man in einer Untersuchung zu den Menschenrechten in der Kirche zunächst nicht erwarten würde: Es wird beklagt, daß die katholischen Ostkirchen offen oder auch unbewußt vielfach als minderwertig betrachtet würden. Ausführlich geht der Text auf die notwendige Achtung der kulturellen Vielfalt als eines Aspekts der Menschenrechtsproblematik ein. Jeder habe das Recht, so lautet einer der zusammenfassenden Leitsätze, den christlichen Glauben unter Berücksichtigung seines jeweiligen kulturellen Kontexts zu bekennen.

Die flämische Studie behandelt nach den allgemeinen Aspekten des Themas Menschenrechte in der Kirche auch die *speziellen Probleme* der Laien einerseits und der Kleriker andererseits. Bei den Laien wird vor allem die *Gleichstellung von Männern und Frauen* angemahnt; ein weiterer Absatz gilt der Kirche als Arbeitgeber. Zur Frage nach den politischen und bürgerlichen Rechten von Priestern heißt es, man könne nur schwer vom Recht des Priesters auf parteipolitische Betätigung oder auf die Annahme eines politischen Mandats sprechen. Auch hier sei die Abwägung zwischen den Pflichten innerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen und den persönlichen Entscheidungen ein delikates Geschäft.

Der letzte Teil des Studiendokuments gilt den „diskriminierten Gruppen“ in der Kirche. Unter dieser Überschrift werden die laisierten Priester, die Geschiedenen, die konfessionsverschiedenen Ehepaare, die Behinderten und

die Homosexuellen subsumiert. Der Text fordert u. a. eine Verbesserung des Laisierungsverfahrens und den Zugang Verheirateter zum Priesteramt. Behinderte sollten wie alle anderen Gläubigen anerkannt und behandelt werden. Niemand dürfe in der Kirche aufgrund seiner sexuellen Veranlagung diskriminiert werden.

Die Bedeutung der Studie liegt kaum in diesem Schlußteil, dessen Forderungen auch in vielen anderen Veröffentlichungen nachzulesen sind. Es ist vielmehr ihr Verdienst, daß sie die Frage nach den Menschenrechten in

der Kirche in ihrer ganzen Breite angeht, ohne die einzelnen Bereiche über einen Kamm zu scheren. Nach Auskunft der flämischen Kommission „Iustitia et Pax“ sind bei der Arbeitsgruppe inzwischen zahlreiche Reaktionen eingegangen. „Iustitia et Pax“-Kommissionen in etlichen europäischen Ländern haben sich mit dem Text beschäftigt, zum Teil auf eigenen Studientagungen. Als Fortsetzung der vorliegenden Studie und unter Aufnahme der Stellungnahmen zu ihren Aussagen ist ein weiteres Dokument geplant.

U. R.

## Faith and Order: Konsens über das Glaubensbekenntnis

Fünf Jahre nach der Verabschiedung der Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt („Lima-Dokument“) hat die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen wieder ein gewichtiges ökumenisches Dokument vorgelegt. Als Ergebnis der bisherigen Arbeit an dem Projekt „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute“ wurde das Studiendokument „Den einen Glauben bekennen“ veröffentlicht, das eine Auslegung des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel unternimmt. In deutscher Übersetzung liegt der Text seit Anfang dieses Jahres vor (Faith and Order Paper, Nr. 140). Bei „Den einen Glauben bekennen“ handelt es sich – im Unterschied zu den Konvergenzerklärungen von Lima – noch nicht um ein Dokument, das den Kirchen zu einer offiziellen Stellungnahme unterbreitet wird, sondern um eine *erste Ausarbeitung*, zu der jetzt Anregungen und Stellungnahmen von „den Mitgliedern der Plenarkommission für Glauben und Kirchenverfassung, Ökumenebeauftragten der Kirchen, ökumenischen Räten, Kommissionen und Einrichtungen“ (so das Vorwort) erbeten werden. Der vorliegende Text soll bei

der nächsten Vollversammlung von Faith and Order 1989 überarbeitet und dann offiziell an die Kirchen weitergeleitet werden. Ungeachtet seines vorläufigen Charakters ist aber schon das Studiendokument „Den einen Glauben bekennen“ ein wichtiger Beitrag zur ökumenischen Verständigung über die gemeinsame Glaubensgrundlage.

### Die biblischen Grundlagen werden herausgearbeitet

Das Studienprojekt „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute“ geht auf die Vollversammlung von Faith and Order Anfang 1982 zurück, bei der die Konvergenzerklärungen verabschiedet wurden. Schon damals hob man in den Richtlinien für das Projekt die *besondere Bedeutung des nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses* für die Bemühungen um ein gemeinsames Bekennen des einen christlichen Glaubens in der Gegenwart hervor: Kein neu formuliertes Bekenntnis könne das nizänische Glaubensbekenntnis ersetzen. Bei ihrer Tagung auf Kreta 1984 beschloß dann die Ständige Kommission für

Glauben und Kirchenverfassung, das Nizäno-Konstantinopolitanum als Ausgangspunkt für eine umfassende Auslegung des apostolischen Glaubens für unsere Zeit zu nehmen.

In der Einleitung zum Studiendokument heißt es dazu jetzt, diese Entscheidung sei in der Überzeugung getroffen worden, „daß dieses Glaubensbekenntnis, das von vielen Kirchen innerhalb der ökumenischen Bewegung offiziell anerkannt und verwendet wird, eine beispielhafte und authentische Zusammenfassung des apostolischen Glaubens darstellt“. Das Nizänum habe als Ausdrucksform der Einheit der alten Kirche gedient und sei deshalb auch für das gegenwärtige Streben nach der Einheit der Kirche Christi von großer Bedeutung. Man sei sich ebenfalls dessen bewußt gewesen, daß dieses Glaubensbekenntnis in Verbindung zu seiner biblischen Grundlage und „unter Beachtung seiner zeitlichen und örtlichen Einbettung in der Entwicklung der christlichen Lehre“ ausgelegt werden müsse.

Entsprechend den drei Artikeln des Nizänums ist das Studiendokument in drei Teile gegliedert, wobei die Auslegung der einzelnen Sätze des Glaubensbekenntnisses methodisch nach einem festen Schema erfolgt: In einem ersten Schritt wird knapp der *Inhalt* der jeweiligen Glaubensaussage umrissen und werden *Herausforderungen* genannt, die bei einer gegenwärtigen Auslegung dieser Aussage berücksichtigt werden müssen. So verweist der Text beim Thema Schöpfung auf die Herausforderung durch die Auffassung, die Welt sei autonom und benötige weder einen transzendenten Ursprung noch eine erhaltende Kraft, wie auch durch die ökologische Krise. Zu Gott als allmächtigem Vater wird gefragt: „Kann das Vatersein Gottes im nicht-patriarchalischen und nicht-autoritären Sinn verstanden und bekannt werden? Kann über das Vatersein Gottes in einer Weise gesprochen werden, die auch ‚weibliche‘ Attribute mit einschließt?“

Im zweiten Schritt geht das Dokument dann auf den Text des Nizäno-Konstantinopolitanums ein und gibt